

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: August 2016)

Kontingent 6 (K6) Erste Hilfe für Beschäftigte in Einrichtungen mit besonders hoher Gefährdung

§ 26 Abs. 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 1

Der Antrag

Einigen Betrieben gesteht die Selbstverwaltung der UKH ein höheres Ersthelferkontingent zu, weil bestimmte Versicherte besonders hohen Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn lebensbedrohliche Gefährdungen nicht auszuschließen sind oder Hilfe schlecht erreichbar ist.

Kontingent 6 (K6) mit besonders hoher Gefährdung gilt für die Beschäftigten in folgenden Betrieben:

- Hessen-Forst: Waldarbeiten
- Hessen-Mobil: Straßenbauarbeiten
- Hessische Verwaltung für Bodenmanagement: Außendienst
- Flughafen: N'ice (ohne Leiharbeitnehmer!)
- Abwasserbetriebe: Arbeiten im Kanalnetz
- Entsorgungsbetriebe: Tätigkeit auf Deponien
- Wasserversorgungsbetriebe: Arbeiten in Schächten, sofern für diesen Personenkreis die fachliche Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen – nicht der BG ETEM – gegeben ist.

Achtung: Wichtig!

Bitte geben Sie unter Kontingent 6 (K6) nur diejenigen Beschäftigten an, die auch die jeweils genannte Tätigkeit ausüben. Für die übrigen Beschäftigten beantragen Sie das Ersthelferkontingent bitte unter Kontingent 2 (K2). Die versicherten Beschäftigten dürfen nur in einem der beiden genannten Kontingente mitgezählt werden.

Berechnungsgrundlage des Ersthelferkontingents

Es ist die Anzahl der versicherten Beschäftigten mit besonders hoher Gefährdung zugrunde zu legen. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese **nicht** mitgezählt werden. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bereitgestellt.

Kostenübernahme

Für Betriebe und Einrichtungen mit besonders hoher Gefährdung übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für 100 % der versicherten Beschäftigten, die Tätigkeiten mit besonders hoher Gefährdung ausführen, für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmung

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKH und gehören daher nicht erfasst.